

Gemeinsamer Bericht des Vorstands
der
HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen,
und der
Geschäftsführung der
HOCHTIEF Property Management GmbH, Essen,
zum
Gewinnabführungsvertrag vom 19.06./19.07.2007

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft (im weiteren „HOCHTIEF AG“ genannt) und die HOCHTIEF Property Management GmbH haben am 19.06./19.07.2007 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, in dem sich die HOCHTIEF Property Management GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die HOCHTIEF AG verpflichtet. Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der HOCHTIEF AG am 8. Mai 2008 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der HOCHTIEF Property Management GmbH hat dem Gewinnabführungsvertrag mit Beschluss vom 27. Juli 2007 zugestimmt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der HOCHTIEF AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der HOCHTIEF AG und die Geschäftsführung der HOCHTIEF Property Management GmbH gemeinsam nach § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

Die HOCHTIEF AG ist an der HOCHTIEF Property Management GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt ^{1) 2)}

Das Stammkapital der HOCHTIEF Property Management GmbH beträgt 25.000 Euro. Die HOCHTIEF Property Management GmbH ist im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 17521 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist:

Betreuung, Koordination und Durchführung des gesamten Dienstleistungsspektrums des Immobiliengeschäfts (Property Management) einschließlich Beratung auf diesen Gebieten im In- und Ausland. Zu den Leistungen gehören insbesondere die kaufmännische und technische Verwaltung, Vermietungsleistungen, die ertrags- und wertorientierte Steuerung von Immobilienportfolios und die Entwicklung von Objektstrategien.

Der Gewinnabführungsvertrag sieht sowohl die Gewinnabführung durch die HOCHTIEF Property Management GmbH an die HOCHTIEF AG als auch die Übernahme von Verlusten der HOCHTIEF Property Management GmbH durch die HOCHTIEF AG ab dem 1. August 2007 vor. Damit werden die negativen Auswirkungen des § 8 b Abs. 5 KStG vermieden, wonach 5 % der Dividenden als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der HOCHTIEF AG und der HOCHTIEF Property Management GmbH nach § 17 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung der gewerbesteuerlichen Organschaft

zwischen der HOCHTIEF AG und der HOCHTIEF Property Management GmbH nach § 2 Abs. 2 GewStG.

Somit wird die Möglichkeit eröffnet, Gewinne und Verluste der Organgesellschaft HOCHTIEF Property Management GmbH sowohl im Bereich der Gewerbe- wie auch der Körperschaftsteuer auf der Ebene des Organträgers HOCHTIEF AG zu verrechnen.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die HOCHTIEF Property Management GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die HOCHTIEF AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. Die Verluste der HOCHTIEF Property Management GmbH werden von der HOCHTIEF AG entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG übernommen.

Die HOCHTIEF Property Management GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die freie Rücklage einstellen, als dies bei einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen bei der HOCHTIEF Property Management GmbH ist ausgeschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Wirkung vom 1. August 2007 bis zum 31. Dezember 2012 geschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Der Gewinnabführungsvertrag kann – soweit gesetzlich möglich – jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der HOCHTIEF AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der HOCHTIEF Property Management GmbH zusteht. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (R60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004).

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der HOCHTIEF Property Management GmbH wirksam³⁾, die nach Zustimmung der Hauptversammlung der HOCHTIEF AG am 8. Mai 2008 unverzüglich beantragt werden wird.

Essen, 18. März 2008

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Dr. Herbert Lütkestratkötter

Albrecht Ehlers

Dr. Burkhard Lohr

Dr. Peter Noé

Dr. Martin Rohr

HOCHTIEF Property Management GmbH

Die Geschäftsführung

Rainer Eichholz

Oliver Arnemann

Jürgen Berkhan

Heinz-Gerd Schumacher

Anmerkungen zu den gesetzlichen Vorschriften:

- 1) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF Property Management GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, bedurfte es keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer), vgl. § 293 b Abs. 1 AktG, sowie eines Prüfungsberichts nach § 293 e AktG.
- 2) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF Property Management GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, finden die Vorschriften der §§ 304, 305 AktG keine Anwendung; eine Bewertung zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs war nicht vorzunehmen.
- 3) § 294 Abs. 2 AktG